



TSV Münzenberg
TSV Gambach
WSV Oppershofen
Förderverein

HSG Wettertal
Torsten Weckmann
Gartenstraße 13
35516 Münzenberg
- Stellv. Vorsitzender -

Tel.: 06033 / 97 18 38
Mobil: 0151 / 720 730 12
E-Mail: torsten-weckmann@t-online.de

HSG Wettertal
Torsten Weckmann, Gartenstraße 13, 35516 Münzenberg

Corona Vorgaben mit Stand vom 21. August 2021

Mit Stand von Samstag, den 21.08.2021, ist eine neue Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona Virus im Wetteraukreis in Kraft getreten. Darin wird angeordnet, dass der Einlass in die Innenräume von Sportstätten (u.a. Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach §3 CoSchuV zulässig ist.

https://wetteraukreis.de/fileadmin/corona/2021-08-20_Allgemeinverfuegung_Eskalationsstufen.pdf

Die aktuelle Corona Schutz Verordnung des Landes Hessen sieht unter §3 Negativnachweis folgende Möglichkeiten vor:

1. **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
2. **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
3. **Testnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält
4. **Testnachweis** aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäure-amplifikationstechnik)
5. **Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung** im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein **Testheft für Schülerinnen und Schüler** mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
6. **Nachweis** über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden **Antigen-Tests** auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten enthält.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies **nicht für Kinder unter 6 Jahren**. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf

Das betrifft alle Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Theken- und Kassendienst sowie die Zuschauer.

Um die Sporthalle zu betreten, an einem Training oder Spiel teilzunehmen, ist einer der aufgeführten Negativnachweise vorzulegen. Die jeweiligen Trainer haben darüber bei ihren Mannschaften einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Für die HSG Jugendmannschaften wird der Trainingsbetrieb in der KW34 in den beiden Sporthallen Münzenberg und Rockenberg ausgesetzt, gfls. kann in dieser letzten Ferienwoche im Freien trainiert werden. Mit dem Beginn des neuen Schuljahres soll der Nachweis in erster Linie über das Testheft der Schulen nachverfolgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Schüler das Testheft mit nach Hause bekommen und somit im Training vorlegen können.

Mit sportlichem Gruß
HSG Wetzertal
Torsten Weckmann
- Stellv. Vorsitzender -